



Resolution 1880 (2009)**verabschiedet auf der 6174. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1528 (2004), 1721 (2006), 1739 (2007), 1765 (2007), 1795 (2008), 1826 (2008), 1842 (2008) und 1865 (2009) und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1836 (2008) über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

darin erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („Politisches Abkommen von Ouagadougou“, S/2007/144) gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

vor allem darin erinnernd, dass er in seiner Resolution 1721 (2006) namentlich den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über das Mandat des Staatsoberhauptes billigte, und *ferner darin erinnernd*, dass er in der Erklärung seiner Präsidentin vom 28. März 2007 (S/PRST/2007/8) das Politische Abkommen von Ouagadougou billigte, einschließlich des Kapitels V über den institutionellen Rahmen für die Durchführung, und dass dieses Abkommen einen Zehnmonatszeitraum für die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen vorsah,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („Moderator“), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen *würdigend und befürwortend*, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen *erneut* seine volle Unterstützung *bekundend*,



erneut betonend, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und *seine Absicht bekundend*, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 2009 (S/2009/344),

unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *besorgt feststellend*, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zahlreiche sexuelle Gewalthandlungen, gemeldet werden, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires (S/AC.51/2008/5) und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder weiter unter verschiedenen Formen der Gewalt leiden,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, *unter Verurteilung* jeder sexuellen Gewalt, *erneut betonend*, wie wichtig es ist, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und zur Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und den Generalsekretär *ermutigend*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) zu sorgen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

(„*Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou*“)

1. *erinnert daran*, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. Mai 2009 (S/PRST/2009/16) den neuen Zeitplan für die Wahlen begrüßte, der von allen ivoirischen politischen Hauptakteuren in Ouagadougou gebilligt worden war und den ersten Durchgang der Präsidentschaftswahlen am 29. November 2009 vorsieht, und *unterstreicht*, dass die ivoirischen politischen Akteure gehalten sind, diesen Zeitplan zu achten, um ihr politisches Engagement für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen unter Beweis zu stellen;

2. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, einen glaubwürdigen Wahlprozess für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen, und *bekundet seine Überzeugung*, dass jeder Aufschub der Präsidentschaftswahlen vom 29. November 2009 mit einem glaubwürdigen Prozess und mit dem vom Sicherheitsrat gebilligten Politischen Abkommen von Ouagadougou unvereinbar wäre;

3. *begrißt* den erfolgreichen Abschluss der Wählerregistrierung;
4. *erinnert daran*, dass er in seiner Resolution 1865 (2009) den Präsidenten der Unabhängigen Wahlkommission ersuchte, die Einzelheiten des Zeitplans öffentlich bekanntzugeben, und *nimmt Kenntnis* von den von ihm angegebenen Terminen für die fünf zu den Wahlen vom 29. November 2009 führenden Phasen;
5. *erklärt erneut*, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, *sieht* der Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses vor Ende August 2009 *entgegen* und *fordert* die ivoirischen politischen Akteure *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachzukommen;
6. *bekundet* seine Entschlossenheit, die Bekanntmachung des vorläufigen und des abschließenden Wählerverzeichnisses genau zu verfolgen, *fordert* den Moderator und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *auf*, ihn unverzüglich von allen Schwierigkeiten zu unterrichten, die den Zeitplan für die Wahlen gefährden könnten, *bekundet seine Absicht*, jede solche Situation unverzüglich zu prüfen, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Wählerverzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;
7. *erklärt erneut*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *erneut* seine volle Unterstützung für seine Bestätigungsfunktion;
8. *betont*, dass er bei seiner Bewertung des Wahlprozesses von der Bestätigung ausgehen wird, die der Sonderbeauftragte im Einklang mit dem in Dokument S/2008/250 erwähnten Rahmen von fünf Kriterien und nach Kontakten mit allen Interessenträgern in Côte d'Ivoire, einschließlich der Zivilgesellschaft, erstellt;
9. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich alle Teile der ivoirischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess beteiligen, dass der gleiche Schutz und die gleiche Achtung der Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem, namentlich die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, gewährleistet werden und dass insbesondere die Hindernisse und Probleme beseitigt werden, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;
10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, den an dem Wahlprozess beteiligten Stellen die notwendige Unterstützung zu gewähren, und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivoirischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;
11. *weist darauf hin*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen nach Ziffer 16 der Resolution 1842 (2008) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, die entschlossen sind, den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire zu bedrohen, und *weist ferner darauf hin*, dass nach Ziffer 6 der genannten Resolution alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Stellen gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

12. *fordert* die politischen Parteien abermals *nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und *fordert* insbesondere die ivorischen Behörden *nachdrücklich auf*, den öffentlichen Medien gleichen Zugang zu gestatten;

13. *nimmt* erneut *Kenntnis* von dem am 26. Mai 2009 in Bouaké erfolgten Akt der Übertragung der Autorität als einer positiven Entwicklung, *legt* den ivorischen Parteien *eindringlich nahe*, weitere Fortschritte zu erzielen, um den Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess voranzubringen, und *legt* den internationalen Gebern *nahe*, sie dabei nach Bedarf weiter zu unterstützen;

14. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

15. *fordert außerdem* alle ivorischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;

16. *verweist* auf die Empfehlung seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte in Côte d'Ivoire (S/AC.51/2008/5), einen nationalen Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt anzunehmen, *begrüßt* die bisher unternommenen Schritte und *legt* der Regierung von Côte d'Ivoire *eindringlich nahe*, den Plan mit Unterstützung der UNOCI und anderer in Betracht kommender Akteure fertigzustellen und umzusetzen, *begrüßt außerdem* das entsprechend den oben genannten Empfehlungen im Januar 2009 von den Forces Nouvelles unterzeichnete Aktionsprogramm zur Bekämpfung sexueller Gewalt in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten sowie das von vier Milizen herausgegebene Kommuniqué, in dem sie ihre Bereitschaft zur Bekämpfung sexueller Gewalt bekunden, und *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, mit fortgesetzter Unterstützung durch die UNOCI zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen umzusetzen;

17. *fordert* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

18. *begrüßt* die Fortschritte bei dem Identifizierungsprozess, der für die langfristige Stabilität Côte d'Ivoires ausschlaggebend ist, und *fordert* die ivorischen Parteien *auf*, mit den Identifizierungsmaßnahmen fortzufahren, einschließlich nach den Wahlen;

(„Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“)

19. *beschließt*, das in Resolution 1739 (2007) festgelegte Mandat der UNOCI bis zum 31. Januar 2010 zu verlängern, insbesondere um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitrahmens für die Wahlen zu unterstützen;

20. *ersucht* die UNOCI, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats die Parteien bei der Durchführung der noch verbleibenden Aufgaben nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und seiner Zusatzabkommen, insbesondere derjenigen Aufgaben, die für die Abhaltung einer freien, fairen, offenen und transparenten Präsidentschaftswahl am 29. November 2009 unerlässlich sind, aktiv zu unterstützen, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Entwaffnung und Auflösung der Milizen weiterhin zu unterstützen und der Unabhängigen Wahlkommission technische und logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen in einem sicheren Umfeld zu gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Anhang 1 seines Berichts vom 7. Juli 2009 genannten Kriterien weiter zu überwachen, *bittet* ihn, diese Kriterien beständig zu überarbeiten und zu aktualisieren und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten, und *bekundet seine Absicht*, sie vor dem 15. Oktober 2009 eingehend zu überprüfen, unter besonderer Berücksichtigung des Fortgangs des Wahlprozesses;

22. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und *ersucht* die UNOCI, die ivoirische Bevölkerung weiterhin aktiv für dessen Bestätigungsrolle zu sensibilisieren;

23. *spricht dem Moderator seine Anerkennung aus* für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und *ersucht* die UNOCI, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

24. *bekräftigt* seine in Resolution 1836 (2008) bekundete Absicht, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der UNOCI zu verlegen, wie vom Generalsekretär in Ziffer 25 seines Berichts vom 7. Juli 2009 (S/2009/344) empfohlen, und *fordert* die truppenstellenden Länder *auf*, die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs zu unterstützen;

25. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien vor dem 30. September 2009 zu aktualisieren, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* die UNOCI, weiterhin gemäß Ziffer 2 k) seiner Resolution 1739 (2007) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch künftig die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Parteien nach den Ziffern 15 und 16 unternehmen sollen, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen;

27. *ersucht* die UNOCI in diesem Zusammenhang, gemäß Ziffer 2 m) seiner Resolution 1739 (2007) außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung Côte d'Ivoires bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Côte d'Ivoire zu beraten;

28. *betont*, dass die UNOCI und die humanitären Hilfsorganisationen in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen auch weiterhin eng zusammenarbeiten müssen, um Informationen über mögliche Ausbrüche von Gewalt und andere Bedrohungen von Zivilpersonen auszutauschen und so rechtzeitig und angemessen darauf zu reagieren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der UNOCI uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

30. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzgebiets und ihrer Kapazität die UNOCI zu unterstützen, bis zum 31. Januar 2010 zu verlängern;

31. *bekundet* seine Absicht, nach Maßgabe der Fortschritte bei dem Wahlprozess und insbesondere der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und in jedem Fall spätestens am 15. Oktober 2009 die Situation sowie gegebenenfalls das Mandat der UNOCI zu überprüfen, *ersucht* den Generalsekretär, ihn Anfang September von der Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses zu unterrichten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihm bis Ende September 2009 einen Halbzeitbericht über die Situation am Boden, einschließlich der konkreten aktuellen Sicherheitslage, und über die Vorbereitung des Wahlprozesses vorzulegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung seines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 21 genannten Kriterien enthält;

33. *bekundet* seine Absicht, bis zum 31. Januar 2010 das Mandat der UNOCI und die Ermächtigung der sie unterstützenden französischen Truppen, die Truppenstärke der UNOCI und die in Ziffer 21 genannten Kriterien im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihm drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.